

Sitzung vom 25. Juni 1997

1344. Anfrage (Nachtflugangebote und Einhaltung des Nachtflugverbots)

Kantonsrat Peter Reinhard, Kloten, hat am 7. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Verschiedene Reiseveranstalter werben neu mit sogenannten «Nachtflugangeboten» für Billigferien. Dabei sollen die Ferienangebote noch kostengünstiger werden, indem die Abflüge an den Randstunden um 22 Uhr und Anflüge um 6 Uhr erfolgen. Dabei besteht die Gefahr, dass diese Angebote aus kommerziellen Gründen nicht nur vereinzelt, sondern in grosser Zahl angeboten werden. Eine stärkere Belastung der Bevölkerung zu diesen Randstunden ist deshalb vorgegeben, und für die betroffene Bevölkerung stellt sich zudem die Frage, ob das Nachtflugverbot konsequent durchgesetzt wird. In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. In welchem Ausmasse sind solche «Nachtflugangebote» bereits bekannt, und welches sind die Auswirkungen auf die Randstunden und Sperrzeiten?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die zukünftige Entwicklung in diesem neuen Flugangebot für Ferienreisende und die Auswirkungen auf die Bevölkerung?
3. Wurden bereits Bewilligungen für ausserordentliche Starts und Landungen in den Sperrstunden erteilt, und wenn ja, in welchem Umfang?
4. Ist der Regierungsrat bereit, dahingehend zu wirken, dass die Sperrstunden mit diesen «Nachtflügen» nicht zusätzlich belastet werden?
5. Ist der Regierungsrat bereit, das Nachtflugverbot konsequent durchzusetzen und die Sperrstunden möglichst nicht zusätzlich mit Starts und Landungen zu belasten, damit nicht wegen verspäteter Ab- und verfrühter Anflügen die Nachtruhe der Bevölkerung zusätzlich eingeschränkt wird?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Gegenstand der vorliegenden Antwort sind, der Stossrichtung der Anfrage folgend, einzig und allein jene Flüge, welche die schweizerische Charterfluggesellschaft Edelweiss Air im Auftrag des Reiseveranstalters Kuoni/Helvetictours in der Sommerflugplanperiode 1997 durchführt und die Zürich flugplanmässig zwischen 21.00 und 22.00 Uhr Lokalzeit verlassen bzw. zwischen 06.00 und 07.00 Uhr Lokalzeit hier landen. In aller Regel handelt es sich dabei um Flüge nach bzw. von den klassischen Feriendestinationen im Mittelmeerraum, welche, da sie Zürich spätabends verlassen bzw. frühmorgens hier ankommen, zu günstigeren Preisen angeboten werden als die entsprechenden Flüge tagsüber. Diese Eingrenzung ist deshalb nötig, weil zu den genannten Zeiten seit jeher auch Charterflüge von und nach Zürich angeboten werden, und zwar sowohl im Langstrecken- als auch im Kurz- und Mittelstreckenbereich. Die Flüge, welche Anlass zur vorliegenden Anfrage gegeben haben, sind deshalb grundsätzlich nicht neu am Flughafen Zürich.

Im folgenden muss zwischen der Nachtzeit und der Nachtflugsperrzeit unterschieden werden. Zur Nachtzeit, d.h. zwischen 22.00 und 06.00 Uhr Lokalzeit, dürfen gemäss Art. 39 Abs. 1 der (Bundes-)Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt vom 23. November 1994 (VIL) Bewilligungen für Starts und Landungen nur mit grösster Zurückhaltung erteilt werden; zuständig für solche Bewilligungen ist der Bund. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) erteilt den schweizerischen Charterfluggesellschaften für jede Flugplanperiode sogenannte Nachtflugreservekontingente. Diese berechtigen dazu, Flüge auch nach 22.00 Uhr durchzuführen, falls besondere Gründe, welche die betreffende Gesellschaft nicht zu verantworten hat (z.B. starker Landeverkehr), den Start bzw. die Landung ausserhalb der Nachtzeit nicht zulassen. Im Gegensatz zur Nachtzeit beginnt die Nachtflugsperrzeit für den Charterverkehr um 23.30 Uhr (einschliesslich einer dreissigminütigen Toleranz für verspätete Starts und Landungen) und endet um 06.00 Uhr. Ausnahmegewilligungen für Starts und Landungen während der Nachtflugsperrzeit werden durch die Flughafendirektion Zürich beim Vorliegen besonderer Gründe erteilt.

Die seit Beginn der Sommerflugplanperiode 1997 (1. April bis 31. Oktober) unter der Bezeichnung «Nachtflüge» von Kuoni/Helvetictours angebotenen und von Edelweiss Air durchgeführten Flüge starten in Zürich flugplanmässig vor 22.00 Uhr und landen hier nach 06.00 Uhr; sie beschlagen also weder die Nachtzeit noch die Nachtflugsperrzeit. In der Sommerflugplanperiode 1997 sind insgesamt 134 derartige Bewegungen (Starts und Landungen) geplant, was (über die ganze Flugplanperiode betrachtet) einem Durchschnitt von 5 Bewegungen pro Woche entspricht. Obwohl es sich hierbei nicht um Nachtflüge und erst recht nicht um Flüge zur Sperrzeit handelt, kommt es gelegentlich vor, dass vor allem Starts aus betrieblichen oder aus Flugsicherungsgründen (vor allem wegen dichten Anflugverkehrs) erst nach 22.00 Uhr erfolgen können. Hiefür dient das vom Bund erteilte Reservekontingent, auf dessen Konto allfällige verspätete Abflüge gehen. Die Edelweiss Air hat seit Beginn des laufenden Sommerflugplans, d.h. seit zweieinhalb Monaten, insgesamt 18 Starts nach 22.00 Uhr, jedoch keinen solchen nach 23.30 Uhr (Beginn der Nachtflugsperrzeit für den Charterverkehr) und keine Landung vor 06.00 Uhr (Ende der Nachtzeit und der Nachtflugsperrzeit für den Charterverkehr) durchgeführt (Stand 15. Juni 1997).

Darüber, ob das hier zur Diskussion gestellte Angebot einem Bedürfnis entspricht, wird der Markt, d.h. werden letztlich die Ferienreisenden entscheiden. Selbst wenn es sich zeigen sollte, dass von diesen neuen Angeboten rege Gebrauch gemacht wird, können Charterflüge zur späten Abendstunde zahlenmässig nicht ausufern: Denn nach 21.00 Uhr verfügt der Flughafen Zürich heute infolge verschiedener betrieblicher Einschränkungen über eine erheblich reduzierte Kapazität von nur mehr rund 36 Bewegungen (Starts und Landungen) pro Stunde (gegenüber 60 bis 66 Bewegungen während des Tages). Diese beschränkten Kapazitäten werden darüber hinaus vorab vom Linienverkehr beansprucht, der gegenüber dem Charterverkehr Benützervorrang hat.

Was die Nachtflugsperrordnung anbetrifft, so vertritt der Regierungsrat seit jeher die Auffassung, dass diese ausgewogen ist und zeitlich weder ausgedehnt noch eingeschränkt werden soll. Daran ist auch im Zusammenhang mit den vorliegend zur Diskussion stehenden Bewegungen des Charterverkehrs festzuhalten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi